

BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ, DAS RECHNUNGSHOFGESETZ 1948 UND DAS VERFASSUNGSGE-RICHTSHOFGESETZ 1953 GEÄNDERT UND EIN INFORMATIONSFREI-HEITSGESETZ ERLASSEN WERDEN - STELLUNGNAHME DER IEF-SERVICE GMBH

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Artikel 2 des gegenständlichen Entwurfs (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

ZU§1 (ANWENDUNGSBEREICH)

Diese Bestimmungen sollen laut den Erläuterungen den Anwendungsbereich des Gesetzes "präzisieren". Die unterschiedliche Terminologie aus § 1 IFG im Vergleich zu sowohl Art 22a B-VG als auch den §§ 4, 5 und 13 IFG (siehe auch dort) schafft allerdings mehr Unklarheit als Präzision.

Anregung: Um überflüssige Unklarheiten zu vermeiden und eine Transparenz im Sinne des Entwurfs zu gewährleisten, wird angeregt, die Terminologie aller vorgeschlagenen Regelungen zu harmonisieren.

ZU § 2 (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN)

Unterschieden wird zwischen

- "Informationen von allgemeinem Interesse", die proaktiv zu veröffentlichen sind (§ 4 IFG)
- und Informationen, die auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nur dieser binnen 4 Wochen (§ 8 IFG) bereitgestellt werden müssen. Bei Ablehnung dieser Bereitstellung ist diese - im hoheitlichen Bereich - mittels Bescheid zu begründen und ein Rechtszug dagegen vorgesehen.

In Abs 2 sind demonstrativ als "Informationen von allgemeinem Interesse" genannt:

- Studien und Gutachten
- Stellungnahmen
- Verträge mit einem Wert von mindestens € 100.000 (für öffentliche Auftraggeber im Bereich des Bundes sind gemäß § 66 BVergG 2018 vergebene Aufträge bereits ab einem Auftragswert von € 50.000,00 bei data.gv.at einzugeben, was diesen letzten Punkt diesbezüglich redundant und überflüssig macht)

Anregung: Es existiert hinsichtlich Aufträgen von öffentlichen Auftraggebern im Vollziehungsbereich des Bundes bereits nach § 66 BVergG 2018 eine Bekanntmachungspflicht für vergebene Aufträge ab einem Wert von € 50.000,00 via data.gv.at. Um diesbezügliche Redundanzen zu vermeiden, sollte das Verhältnis von § 2 Abs 2 IFG zu § 66 BVergG 2018 eindeutig klargestellt werden (allenfalls in den Erläuterungen).

ZU§4 (INFORMATIONSREGISTER)

Ausschließlich in den Erläuterungen wird hierzu festgehalten (S. 6, Abs. 8 f.), dass Informationen/Daten von informationspflichtigen Stellen "durch oder zumindest unter Beteiligung ihres

jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen" bereitgestellt werden sollen. Da es sich gemäß der Definition des Art 4 Z 7 DSGVO bei der informationspflichtigen Stelle fast ausnahmslos um den datenschutzrechtlich Verantwortlichen handeln wird, soll also die informationspflichtige Stelle als der datenschutzrechtlich Verantwortliche (in unserem Fall die IEF-Service GmbH) durch oder unter Beteiligung des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (in unserem Fall der IEF-Service GmbH) Informationen bereitstellen. Inhalt, Sinn und Zweck dieser Sätze sind vollkommen unklar.

Anregung: Der Gesetzestext verlangt nicht nach solchen "Erläuterungen". Da es der Zweck von Erläuterungen ist, Klarheit zu schaffen und diese Sätze ausschließlich Unklarheit schaffen, sollten sie grundsätzlich überarbeitet oder ansonsten ersatzlos gestrichen werden.

ZU§7 (INFORMATIONSBEGEHREN)

Der Zugang zu Informationen kann in jeder Form beantragt werden.

Laut Abs. 2 kann dem Antragsteller "die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht." Demnach kann, wenn das Informationsbegehren ausreichend klar ist, die Information auf Basis weitgehend formloser Anfragen erteilt werden. Das kann aber zu einer mangelhaften und/oder fehlenden Dokumentation des Informationsbegehrens als Basis der erteilten Information führen und bei "zu umfassender" - z.B. Berührung der Rechte eines Dritten - oder (behaupteter) "nicht ausreichender" Information zu Beweisproblemen führen.

Anregung: Es wird daher die generelle Schriftlichkeit von Auskunftsbegehren oder zumindest die uneingeschränkte Möglichkeit, im Einzelfall Schriftlichkeit zu beauftragen, dringend angeregt.

ZU § 8 (FRIST)

Dem Informationsbegehren ist "ohne unnötigen Aufschub", spätestens binnen vier Wochen nachzukommen bzw. innerhalb dieser Frist die - aus Gründen der Geheimhaltung (§ 6 IFG) - Nichterteilung mitzuteilen. Diese Frist kann aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 IFG um weitere vier Wochen verlängert werden, wobei das dem Antragsteller in begründeter Form innerhalb der ersten Vier-Wochen-Frist bekannt zu geben ist.

Anregung: Die Fristen aus § 8 erscheinen in Hinblick auf die dafür notwendige Ressourcenbindung unverhältnismäßig kurz, weshalb angeregt wird, diese auf mindestens das doppelte Ausmaß auszudehnen. Dies auch aus dem Grund, dass knappe oder mangelnde Ressourcen idR keinen unverhältnismäßigen Aufwand iSd § 9 IFG darstellen.

ZU § 10 (BETROFFENE PERSONEN)

Nach dem Gesetzestext ist ein "anderer" zu hören, wenn durch die Erteilung einer Information in dessen Rechte nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG eingegriffen wird. Diese Bestimmung wird allerdings durch die diesbezüglichen Erläuterungen relativiert, als diese Anhörungsverpflichtung nur für den Fall gilt, dass das informationspflichtige Organ nach Abwägung der beiden diesbezüglichen Grundrechte zur (vorläufigen) Auffassung gelangt, dass das Informationsrecht des Informationsbegehrenden das Geheimhaltungsrecht des anderen überwiegt und auch dann nur nach Tunlichkeit, umgekehrt aber – beim Überwiegen des Geheimhaltungsrechtes (Datenschutzes etc.) - nicht. Jedenfalls ist das zuständige Organ in einem allfälligen jeweiligen "Beschwerdeverfahren" für diese Abwägung verantwortlich, einerseits im Falle der Nichterteilung einer Information nach dem IFG, andererseits aber auch im Falle der Erteilung nach dem DSG.

Anregung: Eine eindeutige(re) Regelung dieser Interessensgegensätze wird daher angeregt, zumal hier das zuständige Organ durch Befolgung des IFG Verstöße gegen das DSG verwirklichen könnte (und umgekehrt). Eine diesbezügliche Abgrenzung sollte nicht dem potenziellen Informationsgeber aufgebürdet werden, sondern vorab in möglichst eindeutiger Art durch den Gesetzgeber erfolgen.

ZU § 13 (NICHT HOHEITLICH TÄTIGE STIFTUNGEN, FONDS, ANSTALTEN UND UNTERNEHMUNGEN)

Die Terminologie von § 13 weicht ohne erkennbaren Grund sowohl von Art 22a Abs 3 B-VG als auch § 1 Z 4 und 5 IFG ab und spricht von "nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen".

Da beispielsweise die IEF-Service GmbH als Unternehmen durchaus mit Agenden der Bundesverwaltung betraut ist, fällt sie diesem Wortlaut entsprechend nur in den Anwendungsbereich der §§ 4 ff und 7 ff. Das ist in Anbetracht der übrigen Regelungen und Erläuterungen vermutlich eine planwidrige Lücke. Richtiger Weise wird statt der vorgeschlagenen Formulierung gemeint sein: "(...) und Unternehmungen, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung (...) betraut sind".

Anregung: Angeregt wird, die ohne erkennbaren Grund (mitunter nur leicht) unterschiedliche Terminologie in den Art 22a B-VG, § 1 IFG sowie 4, 7 und 13 IFG zu vereinheitlichen, sodass durch übereinstimmende Bezeichnungen eindeutig erkennbar ist, welche Informationspflichten welche informationspflichtigen Stellen in welchem Umfang betreffen und welcher Rechtsschutz diesbezüglich gilt.

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 IFG, die das Auskunftsverfahren definieren, sind hier sinngemäß anzuwenden.

Anregung: Angeregt wird, dass in den Erläuterungen klargelegt wird, welche Bestandteile des Auskunftsverfahrens auch private Auskunftspflichtige jedenfalls zu etablieren haben. Hinsichtlich der Entscheidungsfrist sollte eine direkte Anwendbarkeit des § 8 IFG normiert werden oder entsprechende Ausnahmen für eine unternehmensrechtlich gebotene Befassung der Gremien eingebaut werden.

ZU § 14 (RECHTSSCHUTZ)

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag zur Entscheidung beim Verwaltungsgericht stellen. Gegenüber hoheitlich tätigen Auskunftspflichtigen kann der private Auskunftspflichtige dadurch mit einer wesentlich kürzeren Rechtsschutzfrist konfrontiert sein:

Nach § 8 IFG hat die Behörde binnen vier Wochen über das Informationsbegehren zu entscheiden. Ist dieser Entscheid negativ, kann der Antragsteller die Erlassung eines entsprechenden Bescheides verlangen (§ 11 Abs. 1), der innert zwei Monaten zu erlassen ist und dann beim Verwaltungsgericht bekämpft werden kann. Das ist also um jedenfalls zwei Monate länger als beim privaten Auskunftspflichtigen.

Sofern der Informationswerber - wie in den Erläuterungen erwähnt - den Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids unmittelbar mit dem ursprünglichen Antrag auf Informationszugang stellt, wäre die Rechtsschutzfrist immer noch unterschiedlich zum privaten Auskunftspflichtigen.

Anregung:

Angeregt wird, die Fristen nach § 11 und 14 IFG gleich zu gestalten.

Wien, 07.04.2021